



MEDIZINISCHE  
UNIVERSITÄT  
INNSBRUCK

### Verfügungen des Rektors anlässlich den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2019

1. Die Verwendung der offiziellen Zeichen (Siegel, Logo usw.) der Medizinischen Universität Innsbruck ist keiner politischen Partei oder wahlwerbenden Gruppe gestattet.
2. Während der Zeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen an der Medizinischen Universität Innsbruck, und zwar von der Konstituierung der Wahlkommission bis zur Verlautbarung des Wahlergebnisses, werden Großplakate (Großplakate = Plakate größer als A-Null), Fahnen und Transparente von wahlwerbenden Gruppen nicht zugelassen.  
Als verbotene Transparente und Fahnen sind solche zu verstehen, die losgelöst von einem Werbebestand verwendet werden. Zur Dekoration von Werbetischen/Werbeständen können Transparente und Fahnen verwendet und bei Veranstaltungen mitgeführt werden. Werbetische und Werbestände müssen am Abend jeweils abgebaut werden.
3. In den Gebäuden dürfen keine Plakatständer aufgestellt werden.  
Grundsätzlich sind in den Gebäuden nur Plakate bis zur Größe A-Eins zulässig. Alle Plakate dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen und an den allgemeinen Pinnwänden angebracht werden. Das Aufstellen von Plakatständern außerhalb von Gebäuden ist nur in Bereichen gestattet, die den Zugang zum Gebäude nicht behindern und kein Sicherheitsproblem darstellen.
4. In einem Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, darf bis zum Wahllokal und in Sichtweite des Wahllokals an den Wahltagen keine Wahlwerbung jeglicher Art erfolgen.
5. Kurzfristige Wahlveranstaltungen (mit Dauer bis max. 12 Stunden) außerhalb von Gebäuden sind – soweit sie den laufenden Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigen, kein Sicherheitsproblem darstellen und kein größeres Anfallen von Abfällen (über 1 m<sup>3</sup>) verursachen – von der Genehmigungspflicht durch den Rektor bis inklusive 26.05.2019 ausgenommen.  
An den Wahltagen ist die Abhaltung von Wahlveranstaltungen für jede wahlwerbende Gruppe untersagt.
6. Die Verteilung von Wahlwerbemitteln benötigt in der Zeit bis inklusive 26.05.2019 keiner Genehmigung durch den Rektor.  
An den Wahltagen ist die Verteilung jedweder Wahlwerbemittel, die Werbung für eine wahlwerbende Gruppe enthalten bzw. darstellen untersagt.
7. Anträge auf E-Mail Aussendungen über die IT-Abteilung der Medizinischen Universität Innsbruck:  
Es können auf Antrag bei der Vorsitzenden der Wahlkommission bzw. im Fall ihrer Abwesenheit an die Stellvertreterin der Vorsitzenden für alle zugelassenen wahlwerbenden Gruppen für die Universitätsvertretung, jeweils zwei Text-E-Mails über die IT-Abteilung ausgesandt werden.

Die Aussendungen sind von der Zustellungsbevollmächtigten/vom Zustellungsbevollmächtigten namens der wahlwerbenden Gruppe per E-Mail mit folgenden Angaben zu beantragen:

- Angabe der Absenderadresse
- Angabe des Betreffs
- der E-Mail-Text ist genau zu kennzeichnen mit „Massenmail Anfang“ und „Massenmail Ende“
- Anhänge sind nicht als Attachment beizufügen, sondern im Text-E-Mail zu verlinken.

Die E-Mails sind ausreichend rechtzeitig vor dem Versendezeitpunkt zu übermitteln. Nur bei Übermittlung spätestens eine Woche vor gewünschtem Aussendedatum, wird die zeitgerechte Versendung zugesichert.

  
Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker  
Rektor